

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonntags)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Seite  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 42. Münsterberg, Sonnabend den 18. September 1915.

## Bezeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag: Mittwoch, den 22. September 1915.

[III. 498. 493.] Ernannt, Wiedergewählt und bestätigt wurden:

Als 2. **Standesbeamten-Stellvertreter** für den Standesamtsbezirk Schönjohndorf der Rechnungsführer Hermann Sproß daselbst.

Als **Schöffe** der Gemeinde Niederpomdorf der Stellenbesitzer August Bartisch daselbst.

Münsterberg, den 14. September 1915.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[M. 5416.] **Kriegsmusterung der dauernd untauglichen Mannschaften.** Die Musterung der vorbezeichneten Mannschaften aus den Geburtsjahrgängen 1876—1895 beginnt für den hiesigen Kreis voraussichtlich am Freitag, den 24. d. Mts. und wird 4 Tage dauern.

Die Mannschaften haben sich an den einzelnen Tagen früh 8 Uhr im Musterungsort, Hotel Rautenfranz, hieselbst einzufinden und erhalten durch die Ortsbehörden noch besondere Vorladungen.

Den Ortsbehörden gehen diese Vorladungen in den nächsten Tagen zur sofortigen Aushändigung zu.

Mannschaften, die sich etwa bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, diese Meldungen spätestens bis zum 22. d. Mts. im Militärbureau des Landratsamtes nachzuholen.

Ueber Leute, welche wegen Krankheit zur Musterung nicht erscheinen können, oder aus anderen Gründen nicht marschfähig sind, sind Atteste der Ortsbehörde vorzulegen.

Wenn Militärpflichtige an Epilepsie leiden, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Eidesstatt aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber zu Protokoll vernommen und dieses Protokoll muß der Ersatzkommission vorgelegt werden. In diesen Verhandlungen ist anzugeben, wie oft die Anfälle auftreten und wann sie zuletzt aufgetreten sind. Ueber andere, die Dienstbrauchbarkeit des Militärpflichtigen beeinträchtigende, der äußerlichen Wahrnehmung sich möglicher Weise entziehende Uebel, z. B. Schwerhörigkeit, Stottern usw. sind Zeugnisse von Gemeindevorstehern, Ortspolizeibehörden, Geistlichen, Lehrern oder von anderen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft hatten, zu beschaffen und vorzulegen. Dasselbe gilt von Militärpflichtigen, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben.

**Reklamationen**, die nur berücksichtigt werden können, wenn ein wirklich dringender Notfall vorliegt (Kreisbl. 1915, S. 68.) sind spätestens im Musterungstermin vorzulegen. Sie müssen eingehend begründet und von der Orts- und Ortspolizeibehörde gewissenhaft begutachtet und die Dringlichkeit in eingehendster Weise dargelegt sein. Ueber die Reklamationen entscheidet das k. k. Königl. Generalkommando in Breslau.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, vorstehendes sofort ortstäglich bekannt zu machen, die Leute vor Trunkenheit zu warnen und hierbei darauf hinzuweisen, daß Mannschaften, die die Musterung versäumen, nach den Kriegsgesetzen streng bestraft werden.

Die Gemeindevorsteher müssen bei der Musterung persönlich anwesend sein oder sich vertreten lassen.